

*Herzlich willkommen!
Zur ausführlichen Power Point zum
Vortrag vom 26.11.2019*

Persönliche Vorsorge

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Chancen und Grenzen

Inhalt

- Begriffe
- Vertretungsperson: Welche Eigenschaften sind sinnvoll?
- Vertretungsperson: Was kommt auf mich zu?
- Chancen und Grenzen der persönlichen Vorsorge

Ziele

- Orientierungshilfe für die Vertretungsperson
- Erhöhung der Selbstbestimmung für die persönliche Vorsorge

Warum wollen Sie einen Vorsorgeauftrag erstellen ?



Damit sich die KESB nicht einmischt!

Weil meine Kinder das unbedingt wollen!

Begriffe

Urteilsfähig ist eine Person, die ihre Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen vermag.

Der Begriff «Vernunft» bedeutet: die geistige Fähigkeit des Menschen, Einsichten zu gewinnen, sich ein Urteil zu bilden, die Zusammenhänge und die Ordnung des Wahrgenommenen zu erkennen und sich in seinem Handeln danach zu richten.

Handlungsfähig ist eine Person, die urteilsfähig und volljährig (18 Jahre alt) ist.

Urteilsunfähig

- Kindesalter, kann keinen Bezug zum Sachverhalt herstellen
- Geistige Behinderung
- Psychische Störung, kann vorübergehend sein
- Rausch oder ähnlicher Zustand, kann vorübergehend sein

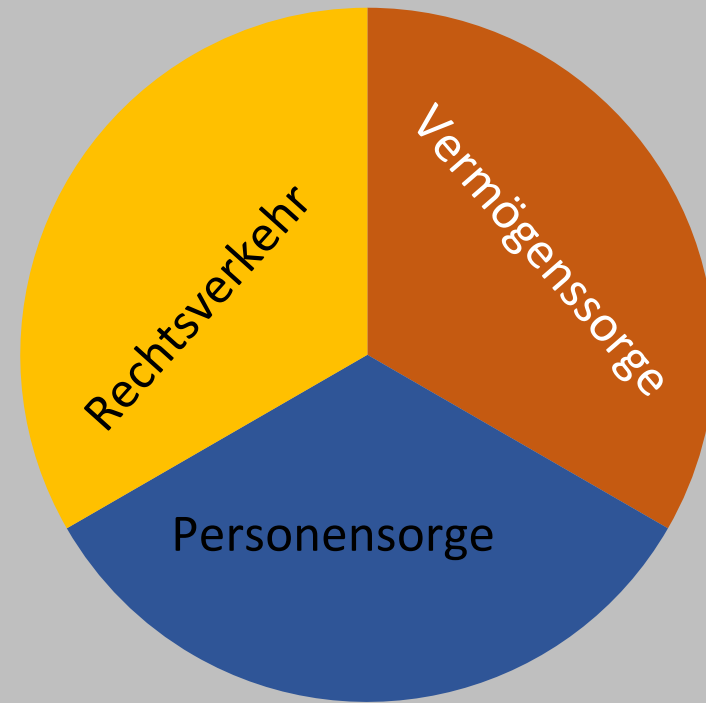
Die Urteilsunfähigkeit wird an einer bestimmten Handlung gemessen und für eine konkrete Situation beurteilt. Sie ist relativ, d. h. in Bezug auf die jeweilige Entscheidung oder das jeweilige Rechtsgeschäft.

- Quelle: ZGB ab Art. 11 ff <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201901010000/210.pdf>
- Quelle: Duden - Das Bedeutungswörterbuch <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vernunft>

Vorsorgeauftrag

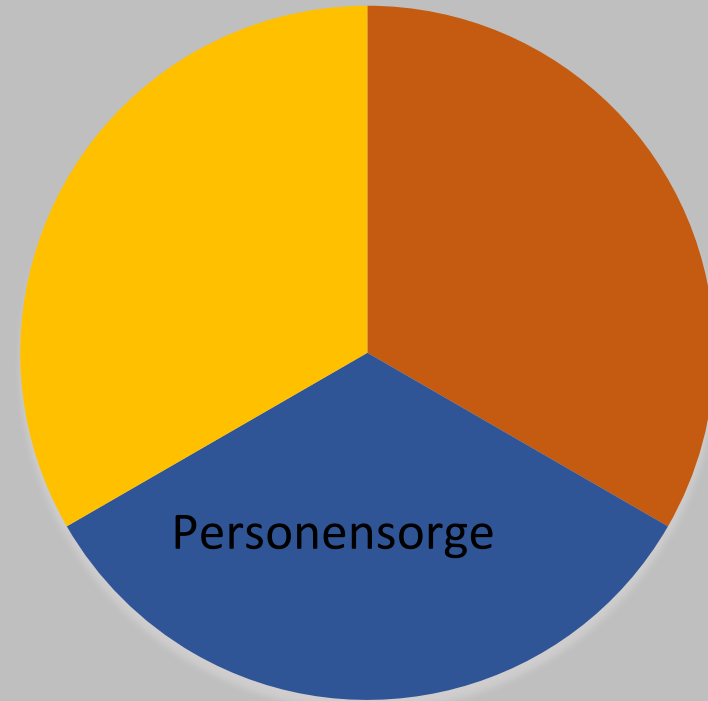
- In einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person **vorausschauend** festhalten, welche natürliche oder juristische **Person** sie in Zukunft **vertreten soll**, wenn sie beispielsweise aufgrund einer schweren Krankheit oder Urteilsunfähigkeit nicht mehr fähig sein sollte, ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.
- Der Vorsorgeauftrag ist **handschriftlich** zu erstellen, mit Datum und Unterschrift zu versehen oder öffentlich beurkunden zu lassen. Der Auftraggeber hat zudem die **Möglichkeit**, die Erstellung des Vorsorgeauftrags und dessen **Hinterlegungsort einem Zivilstandsamt** seiner Wahl zu melden.
- Der Vorsorgeauftrag wird **wirksam**, sobald die auftraggebende Person **urteilsunfähig** wird. Nimmt die beauftragte Person den Vertrag an, vertritt sie die nun urteilsunfähige Person im Rahmen des Vorsorgeauftrags und nimmt ihre Pflichten sorgfältig wahr.
- Der **KESB** kommt bei Vorliegen eines Vorsorgeauftrags hauptsächlich eine **Kontrollfunktion** zu. Sie überprüft zur Wahrung des Wohles und der Interessen der nun urteilsunfähigen Person insbesondere, ob der Vorsorgeauftrag gültig zustande gekommen ist, die betreffende Person nun tatsächlich urteilsunfähig ist, die beauftragte **Person zur Aufgabenerfüllung geeignet ist** und ob allenfalls weitere Erwachsenenschutzmassnahmen ergriffen werden müssen.

➤ Quelle: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/erwachsene/vorsorgeauftrag/>



Patientenverfügung

- In einer Patientenverfügung kann eine handlungsfähige Person für den Fall künftiger Urteilsunfähigkeit **vorausschauend** festhalten, welche medizinischen Massnahmen sie ablehnt und welchen sie zustimmt. Die betroffene Person hat zudem die Möglichkeit, in der Patientenverfügung eine natürliche Person zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen zu ermächtigen und dieser in der Verfügung Weisungen zu erteilen.
 - Eine Patientenverfügung sollte **schriftlich** abgefasst, **datiert** und vom Verfasser **eigenhändig unterzeichnet** werden. Grundsätzlich ist die Verbindlichkeit der Patientenverfügung nicht befristet; hingegen empfiehlt sich das regelmäßige Überprüfen.
 - Der behandelnde **Arzt** bzw. die behandelnde **Ärztin muss** bei Urteilsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten **der Patientenverfügung grundsätzlich entsprechen**. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Verfügung gegen das Gesetz verstösst oder wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass sie dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht und auf deren freiem Willen beruht.
 - Die **KESB** schreitet lediglich ein, wenn unklar ist, wer vertretungsbe-rechtigt ist, wenn sich die vertretungsberechtigten Personen über die richtige medizinische Massnahme nicht einig sind oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind.
- Quelle: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/erwachsene/patientenverfuegung/>
- Quelle: <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>
(Patientenverfügung)



Vertretungsperson

- muss handlungsfähig sein (urteilsfähig und volljährig)
- hat allenfalls das gesetzliche Vertretungsrecht (verheiratet, eingetragene Partnerschaft) *siehe nächste Seite*
 - Im Vorsorgeauftrag erweitern, z. B. Liegenschaft, Aktien etc.
- sollte **meine** Interessen vertreten (Interessenskonflikt?)
- ist in welchem Bereich geeignet? (Personenvorsorge, Rechtsverkehr, Vermögenssorge)
- pflegt mit mir einen persönlichen Kontakt
- erhält welche Entschädigung?
- Ihr vertraue ich mein «Leben» an, bei Einsatz der Vertretungsperson finden keine weiteren Überprüfungen der Geschäfte statt.

Gesetzliches Vertretungsrecht

Voraussetzung:

Verheiratet oder eingetragene Partnerschaft, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit der urteilsunfähigen Person besteht oder ihr regelmässiger und persönlicher Beistand geleistet wird.

Beinhaltet:

- alle Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens
- nötigenfalls die Öffnung und Erledigung der Post

Möchten die Angehörigen Handlungen vornehmen, die über die genannten Vertretungsrechte hinausgehen, müssen sie bei der KESB die entsprechende Zustimmung einholen. Die KESB entscheidet auch bei Zweifeln, ob die betroffene Person tatsächlich urteilsunfähig geworden ist. Ferner entzieht sie die Vertretungsbefugnis, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind.

Quelle: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/erwachsene/vertretung-bei-urteilsuntaehigkeit/>

Vertretungsperson

Ich als Vertretungsperson:

- ✓ fühle mich in der Lage, mit Vernunft die Ansichten einer mir anvertrauten Person zu vertreten
- ✓ pflege einen persönlichen Kontakt mit der «auftraggebenden Person»
- ✓ habe mich mit möglichen Interessenkonflikten auseinandergesetzt
- ✓ bin mir bewusst, welche Vertretung ich übernehmen werde, und halte mich an deren Rahmenbedingungen (inkl. Entschädigung)

❖ **werde eingesetzt, wenn eine Urteilsunfähigkeit bei der auftraggebenden Person vorübergehend oder bleibend eintritt.**

Ablauf

- Ich nehme mein gesetzliches Vertretungsrecht (verheiratet, eingetragene Partnerschaft) wahr

Patientenverfügung

- In der medizinischen Vertretung (Personensorge) nehme ich die Pflichten unverzüglich wahr

Vorsorgeauftrag

- die KESB überprüft den Vorsorgeauftrag:
 - ob er gültig zustande gekommen ist
 - ob die Person wirklich urteilsunfähig ist in der Entscheidung von
 - ob die Vertretungsperson zur Aufgabenerfüllung geeignet ist und diese annehmen will

Eine entsprechende Vertretungsurkunde wird ausgestellt, mit dieser sind Sie dann «handlungsfähig für (und im Sinne) der urteilsunfähigen Person».

Beistandschaft

- Kann eine schutzbedürftige Person nicht ausreichend durch das private Umfeld, gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Dienste unterstützt werden, kann sie zu ihrem Schutz von der KESB unter Beistandschaft gestellt werden.
- Erweist sich eine Beistandschaft als nötig, so ist diese an die individuellen Umstände und Bedürfnisse der betroffenen Person anzupassen.
- Das Selbstbestimmungsrecht der hilfebedürftigen Person soll durch den Aufgabebereich der Beistandsperson nur so weit als zu ihrem Schutz nötig eingeschränkt werden.
- Das Gesetz sieht vier Arten von Beistandschaften vor, wobei die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft miteinander kombiniert werden können.
- Eine **Begleitbeistandschaft** wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person in gewissen Bereichen begleitende Unterstützung braucht. Diese Art der Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein und ist nur möglich, wenn diese der Beistandschaft zustimmt.
- Eine **Vertretungsbeistandschaft** wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person gewisse Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und für diese eine Vertretung braucht. Die hilfebedürftige Person muss sich sodann die entsprechenden Handlungen der Beiständin oder des Beistandes gefallen lassen und kann allenfalls in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.
- Eine **Mitwirkungsbeistandschaft** wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person weiterhin selbständig handeln will und kann. Zu ihrem eigenen Schutz bedarf sie aber für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der Zustimmung ihrer Beiständin oder ihres Beistandes, das heisst die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird in diesen Fällen eingeschränkt.
- Als ultima ratio kann die KESB eine Person bei besonderer Hilfebedürftigkeit unter **umfassende Beistandschaft** stellen. Besondere Hilfebedürftigkeit ist vor allem in Fällen dauernder Urteilsunfähigkeit zu bejahen. Personen unter umfassender Beistandschaft sind von Gesetzes wegen nicht mehr handlungsfähig.
- Die unter Beistandschaft stehende Person muss die Mandatsperson grundsätzlich selbst bezahlen, sofern sie nicht bedürftig ist. Diese Bedürftigkeit wird daran gemessen, ob die betreffende Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hätte.

Vertretungsperson über persönliche Vorsorge / Beistandschaft

Wichtig zu wissen: Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohls Kenntnis erhält oder wenn eine erwachsene Person hilfebedürftig erscheint. Die KESB wird nach einer Meldung aktiv und klärt, ob und in welchem Umfang eine Schutzmassnahme getroffen werden muss.

❖ Wenn eine Urteilsunfähigkeit festgestellt wurde, wird Folgendes geklärt:

- **Besteht eine Patientenverfügung,**
 - wird diese Vertretungsperson unverzüglich eingesetzt.
- **Besteht ein Vorsorgeauftrag,**
 - wird diese Vertretungsperson / werden diese Vertretungspersonen nach der Überprüfung der KESB eingesetzt. Siehe Folie Nr. 9: Vertretungsperson, Ablauf. Eine entsprechende **Vertretungsurkunde** wird ausgestellt, **es findet keine weitere Überprüfung durch die KESB statt.**

- **Besteht keine persönliche Vorsorge,**
 - wird eine Beiständin / ein Beistand eingesetzt. Diese / dieser kann
 - aus dem familiären Umfeld stammen
 - aus dem persönlichem Umfeld: Bekanntschaft / Nachbarschaft
 - private Mandatsträger / Mandatsträgerinnen
 - juristische Mandatsträger / Mandatsträgerinnen
 - berufliche Beiständinnen / Beistände aus den sozialen Diensten der Wohngemeinde

Eine entsprechende **Ernennungsurkunde** wird ausgestellt, es erfolgt eine periodische **Überprüfung durch die Behörde** (Soziale Dienste ⇨ KESB).

Eine Beistandschaft kann auch für eine Handlung gesprochen werden, z. B. Liegenschaftsverkauf, Aktien auflösen (Erweitern der gesetzlichen Vertretung).

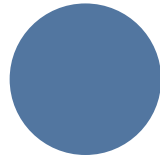
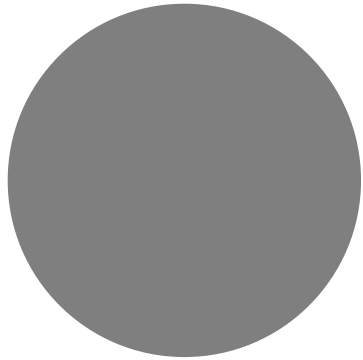
Chancen und Grenzen

Chancen

- ✓ Selbstbestimmung, wer sich für meine Finanzen, den Rechtsverkehr und die persönlichen Bedürfnisse einsetzt
- ✓ Bewusste Entscheidung, keine Person zu bestimmen und eine Beistandschaft zu erhalten
- ✓ Entlastung durch Gespräche und schriftliche Dokumentation für meine Angehörigen und das betreuende Netzwerk
- ✓ Entscheidungshilfe für behördliche Massnahmen
- ✓ Zwischen den beiden Beteiligten kann sich eine wertvolle Beziehung entwickeln.

Grenzen

- In den Bereichen Vermögenssorge und Rechtsverkehr kann ich die KESB nicht umgehen
- Kann / Will ich mich jemandem anvertrauen?
- Familienfrieden fördern
 - Wem übergebe ich die Aufgabe?
 - Einem Kind alle Kompetenzen geben?
 - Mehrere Kinder gleichwertig einsetzen?
 - Jedem Kind einen Bereich zuteilen?



Fragen?

*Barbara Aerni-Kopp
Luterbach
aerni-kopp@bluewin.ch*

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!